

# PYRO DESIGN

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma Pyro Design, A & R Jekow GbR, Choriner Straße 65, 10119 Berlin im folgenden „Agentur“ genannt.

### § 1 ALLGEMEINES

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen Auftraggeber und der Agentur. Sie sind integrierter Bestandteil jedes Auftrages. Abweichungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

### § 2 URHEBERRECHTE UND ÜBERTRAGUNG VON NUTZUNGSRECHTEN

1. Die Urheberrechte an allen von der Agentur geschaffenen Werken (Konzepte, Entwürfe, usw.) gehören grundsätzlich der Agentur. Sie kann über diese Rechte (Urheberrecht und verwandte Schutzrechte) gemäss Bundesgesetz-Bestimmungen verfügen. Aus diesem Grundsatz folgt unter anderem, dass der Auftraggeber ohne Einverständnis der Agentur nicht berechtigt ist, Änderungen an den betreffenden Arbeiten – insbesondere an der Gestaltung – vorzunehmen. Idee und Gestaltung bleiben geistiges Eigentum der Agentur.

2. Der Umfang der erlaubten Nutzung der durch die Agentur geschaffene Werke ergibt sich aus dem Auftragsbeschrieb, beziehungsweise der Offertstellung. Die von der Agentur geschaffenen Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, welche dem Auftraggeber ausgehändigt werden, dürfen ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden. Wenn nichts anderes vereinbart wird, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung durch den Auftraggeber auf die einmalige Verwendung des geschaffenen Produkts. Für jede ausserhalb des Vertragszweckes liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis der Agentur einzuholen und entsprechend zu entschädigen. Von sämtlichen nicht ausgewählten Vorschlägen liegt das Recht bei der Agentur.

3. Die Übertragung der Nutzungsrechte ist beschränkt auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und endet mit Ablauf des zugrundeliegenden Vertrages zwischen der Agentur und dem Kunden.

4. Eine über die Vertragsdauer hinausgehende Nutzung, sowie die Nutzung der Urheberrechte im Ausland bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Agentur.

5. Bei einer über den Vertrag hinausgehenden Nutzung steht der Agentur ein zusätzliches, angemessenes Honorar zu.

6. Die Übertragung urheberrechtlicher Nutzungsrechte an Dritte sowie jede Art der Vielfältigung und Reproduktion, die über die vertragliche Nutzung hinausgeht, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Agentur.

7. Eine ohne Zustimmung der Agentur erfolgte Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte, die Verwendung im Ausland bzw. über die Dauer des Vertrages hinaus, sowie eine Verwendung der Nutzungsrechte ohne vollständige Bezahlung der Arbeiten, löst eine Vertragsstrafe in Höhe des 3-fachen Auftragswertes des zu Unrecht übertragenen Nutzungsrechtes aus.

8. Die Agentur übernimmt bei der Einschaltung von Dritten keine Gewähr dafür, dass die Leistungen, die durch dritte Fremdfirmen im Rahmen des Vertrages erbracht werden, nicht mit Urheberrechten, Leistungsrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind.

9. Der Agentur steht das Recht zu, bei der Verwendung ihrer Arbeiten als Urheber aufgeführt zu werden.

10. Die Agentur kann vom Auftraggeber nach Beendigung des Auftrages Belegexemplare anfordern.

11. Sämtliche im Rahmen des Vertrages gefertigten Werkstücke (Reinzeichnungen, Lithofilme, digitale Daten etc.) verbleiben im Eigentum der Agentur und sind nach Beendigung des Vertrages, sofern sie sich im Besitz des Kunden oder des Dritten befinden, auf Verlangen der Agentur an diese herauszugeben.

12. Verwendet der Kunde nach Vertragsbeendigung die von der Agentur gefertigten Firmensignierungen, Logos und ähnliches weiter, so steht der Agentur ein angemessenes Honorar zu.

### § 3 HERAUSGABE VON DATEN UND ORIGINALEN

1. Die elektronischen Daten und Originale, gehören grundsätzlich der Agentur und werden dem Kunden nur für die vereinbarte Nutzung zur Verfügung gestellt.

### § 4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Alle Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum und ohne Abzug zu zahlen.

2. Bei größeren Aufträgen können von der Agentur Zwischenrechnungen erstellt werden.

3. Die Agentur ist darüber hinaus berechtigt, insbesondere bei Anzeigenaufträgen, Vorabrechnungen zu erteilen.

4. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

### § 5 GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG, GEFahrTRAGUNG

1. Eine Haftung der Agentur für künstlerische, literarische oder wissenschaftliche Qualität scheidet aus.

2. Die von der Agentur zur Durchführung des Vertrages erbrachten Leistungen sind von dem Kunden unverzüglich nach Übergabe zu überprüfen. Eine Beanstandung muss schriftlich erfolgen und spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Übergabe der Arbeiten an den Kunden bei der Agentur eingegangen sein. Unterläßt der Kunde die Anzeige innerhalb dieser Frist, so gilt die Arbeit als genehmigt. Eine nachträgliche Mängelrüge ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, sofern ein Auftrag aus mehreren Einzelleistungen besteht (Konzeption, Lithografie, Druck usw.). In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, jede Einzelleistung nach den vorstehenden Bestimmungen zu überprüfen. War ein Mangel bei Untersuchung der Arbeit nicht erkennbar, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung angezeigt werden. Anderenfalls gilt die Arbeit auch in Ansehung des versteckten Mangels als genehmigt.

3. Im Falle einer begründeten Beanstandung steht der Agentur das Recht zu, anstatt Wandlung oder Minderung, eine Nachbesserung vorzunehmen.

4. Im übrigen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 6 Monaten, die mit Abnahme der Arbeiten beginnt.

5. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Werkzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.

6. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Reinausführungen oder Werkzeichnungen entfällt jede Haftung der Agentur.

7. Der Kunde ist verpflichtet, nach Überprüfung die Arbeit abzunehmen. Einzelleistungen können mündlich oder schriftlich abgenommen werden.

8. Die Agentur haftet auf Schadensersatz nur bei grob fahrlässigem Handeln oder Vorsatz, sofern ein unmittelbarer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen.

9. Eine Haftung für im Einvernehmen mit dem Auftraggeber eingeschalteten Fremdfirma wird seitens der Agentur nicht übernommen.

10. Ist der Kunde mit der Annahme der Leistungen der Agentur in Verzug, so geht die Gefahr auf ihn über.

### § 6 SCHADENSERSATZ UND VERZUG

1. Ist für die Leistung der Agentur ein Termin bestimmt, so stehen dem Kunden keine Ansprüche wegen Überschreitung des Termins aus Verzug zu, die die Agentur nicht zu verantworten hat.

2. Befindet sich die Agentur mit der von ihr zu bewirkenden Leistung in Verzug, so hat der Kunde der Agentur eine angemessene Frist, mindestens von 4 Wochen, zur Bewirkung der Leistung zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Leistung nicht rechtzeitig erfolgt ist. Dies gilt nicht, sofern die Nichtbewirkung der Leistung auf einem Umstand beruht, der von der Agentur nicht zu vertreten ist.

3. Wird ein begonnener Auftrag aus nicht von der Agentur zu vertretenden Gründen nicht fertiggestellt, insbesondere wenn der Kunde aus Gründen, die die Agentur nicht zu vertreten hat, und endgültig die Erfüllung des Vertrages ablehnt, so steht der Agentur das volle Honorar zu. Die Geltendmachung weiterer der Agentur zustehenden Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt. Ist bei Fertigung der Arbeiten eine Handlung des Kunden erforderlich, insbesondere das zur Verfügungstellen von Unterlagen etc., so kann die Agentur, wenn der Kunde durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen.

4. Werden Aufträge aus Gründen, die nicht von der Agentur zu vertreten sind, abgebrochen, so kann die Agentur ein Ausfallhonorar in Höhe von 50 % des vereinbarten Honorars verlangen. Der Nachweis, ein Schaden sei nicht oder wesentlich niedriger entstanden, bleibt hiervon unberührt; ebenso der Nachweis durch die Agentur, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

5. Wird die für die Durchführung eines Auftrages vorgesehene Zeit von der Agentur aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen wesentlich überschritten, so ist die Agentur berechtigt, eine Erhöhung des vereinbarten Honorars im Verhältnis zur Zeitüberschreitung zu verlangen.

### § 6 ERFÜLLUNGORT / GERICHTSSTAND

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist für beide Parteien Berlin Es gilt deutsches Recht.

2. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Gerichtsstand Berlin.